



Satzung des „Trägerverein des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder Backnang e.V.“ (TCP)

Gründungsdatum des Vereins und Errichtung der alten Satzung des Trägerverein Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder Backnang e.V.: 16.06.1984

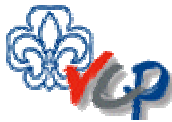
Diese Satzung wurde am 28.08.1984 in das Vereinsregister Nr. 333 beim Amtsgericht Backnang eingetragen.

Eine Änderung dieser Satzung bezüglich § 27 (Vereinsauflösung) wurde in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 06.05.1985 beschlossen und am 14.05.1985 ins Vereinsregister Nr. 333 am Amtsgericht Backnang eingetragen.

Änderung und Neufassung der Satzung sowie Änderung des Namens des Vereins auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 27.06.2007. Die neue Satzung wurde am 10.09.07 in das Vereinsregister Nr. 333 beim Amtsgericht Backnang eingetragen.

Allgemeines

- § 1 Der Name des Vereins lautet "Trägerverein des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder Backnang e.V." Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 2 Der Verein hat seinen Sitz in Backnang, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- § 3 Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des VCP Backnang, Stamm St.Georg, im Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) mit Sitz in Kassel, sowie die Jugendhilfe im Bezug auf aktiven Umweltschutz, die Landschaftspflege und die Jugend-erziehung hin zum christlichen Glauben.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Feier gemeinsamer Gottesdienste und dem Erleben der christlichen Gemeinschaft auf gemeinsamen Unternehmungen. Außerdem durch die Beschaffung und Bereitstellung von Mitteln für den VCP Backnang sowie durch unentgeltliche aktive und/oder finanzielle Unterstützung des VCP Backnang im Rahmen seiner Jugendarbeit und Jugendhilfe und bei Projekten.
- § 4 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

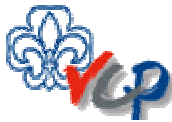


Mitgliedschaft und Mitgliederversammlung

- § 7**
1. Mitglied des Vereins kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
 2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf Antrag der Vorstand durch einen Vorstandsbeschluss. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages des/der Antragstellers/in bedarf keiner Begründung.
 3. Mitglied ist, wer durch den Vorstand in die Mitgliederkartei aufgenommen ist und den Mitgliederbeitrag entrichtet hat.
 4. Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder den Vereinszwecken zuwider handelt. Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss bedarf der Begründung.
- § 8**
1. Die Mitgliedschaft endet bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages, durch Ausschluss, Tod oder schriftliche Kündigung des Betreffenden beim Vorstand.
 2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- § 9**
- Der Mitgliederbeitrag wird jedes Jahr in der ordentlichen Mitgliederversammlung neu festgelegt. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, den Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.
- § 10**
1. In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
 2. (a) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand vorzubereiten und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt 3 Wochen.
(b) Die Mitgliederversammlung kann einberufen werden durch:
- Telefax, E-Mail oder per Post
(c) Für die Ordnungsmäßigkeit der Einladung genügt die Absendung an die zuletzt bekannte Adresse bzw. E-mail Adresse oder Fax-Nummer.
 3. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
 4. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einem Wahlleiter oder Wahlausschuss übertragen werden.
- § 11**
- Stimmberechtigt sind nur anwesende und eingetragene Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten gefasst, es sei denn die Satzung bestimmt etwas anderes. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind bindend für den Vorstand.



- § 12** 1. Die Mitgliederversammlung hat die sich aus dem Gesetz und dieser Satzung ergebenden, sowie die folgenden Aufgaben:
- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - b) Abberufung und Neuwahl der Mitglieder des Vorstandes und Neubesetzung sonstiger Ämter,
 - c) die Entgegennahme der Prüfung der Jahresabrechnung,
 - d) die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
 - e) die Festsetzung des Mitgliederbeitrags,
 - f) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und des Vereinszweckes,
 - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - h) die Prioritäten des Vereins für das kommende Jahr zu setzen.
2. Abstimmungen sind offen durchzuführen, es sei denn ein Mitglied beantragt geheime Abstimmung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies für erforderlich hält.
3. Über das Ergebnis und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist durch den/der Schriftführer/in ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen ist. In das Protokoll haben alle Mitglieder das Recht zur Einsicht. Das Protokoll soll sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung fertiggestellt sein.
- § 13** Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm, oder die Einleitung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- § 14** 1. Anträge der Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie schriftlich 2 Wochen vor Versammlungsbeginn beim Vorstand eingereicht werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen der Tagesordnung bekannt zu geben. Anträge auf Satzungsänderungen, Anträge auf Änderung des Vereinszweckes oder der Antrag auf Vereinsauflösung müssen jedoch den Mitgliedern vor der Versammlung per Telefax, E-Mail oder per Post bekannt gegeben werden. Für die Ordnungsmäßigkeit der Bekanntgabe genügt die Absendung an die zuletzt bekannte Adresse bzw. E-mail Adresse oder Fax- Nummer.
2. Anträge der Mitglieder und des Vorstandes können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der Anwesenden Mitglieder nachträglich im Laufe der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden sofern sie nicht eine Satzungsänderung, eine Änderung des Vereinszweckes oder die Vereinsauflösung zum Inhalt haben.
- § 15** 1. Über die Änderung der Satzung sowie die Änderung des Zweckes des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) aller eingetragenen Mitglieder.
2. Bei Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung zur Änderung der Satzung oder des Vereinszweckes gemäß § 15,1 ist der Vorstand verpflichtet binnen vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit den betreffenden Tagesordnungspunkten einzuberufen. Auf dieser Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen zu einem Beschluss der die Änderung der Satzung enthält eine Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der erschienenen Mitglieder erforderlich, für einen Beschluss, der die Änderung des Vereinszweckes enthält eine Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der erschienen Mitglieder erforderlich. In der Einladung der zweiten Versammlung ist auf diese veränderte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.



- § 16** Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
Binnen 6 Wochen hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen wenn dies von einem Drittel (1/3) der eingetragenen Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

Vorstand

- § 17**
1. Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
 2. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem/seiner Stellvertreter/in, dem/der Materialbeauftragten, dem/der Finanzbeauftragten und dem/der Schriftführer/in.
 3. Jedes Vorstandsmitglied ist in der Regel einzeln zu wählen. Für die Wahlen in den Vorstand ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.
 4. Beim Rücktritt des gesamten Vorstandes erfolgt eine zeitnahe Neuwahl des Gremiums auf einer außerordentlich Mitgliederversammlung. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus seinem Amt vor Ablauf der Amtsperiode beruft der Vorstand ein Vereinsmitglied zur kommissarischen Fortführung der Geschäfte bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- § 18**
1. Bei Beschlüssen des Vorstandes sind die Vorstandsmitglieder innerhalb des Vorstandes zu gleichen Teilen entscheidungsberechtigt.
 2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in die stets einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt sind (Einzelvertretungsbefugnis). Weiterhin sind jeweils zwei der übrigen Vorstandsmitglieder gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Das Recht ein Vorstandsmitglied oder Dritte in einzelnen Angelegenheiten zur Vertretung zu ermächtigen bleibt hiervon unberührt.
 3. Jedes Vorstandsmitglied wird auf die Dauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Es bleibt bis zur Neuwahl auf der folgenden Mitgliederversammlung im Amt. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht möglich.
 4. Der Vorstand führt alle laufenden Geschäfte und alle Geschäfte, die der Verein gewöhnlich mit sich bringt. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Ihm obliegt insbesondere die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und die Beschlussfassung über die Aufnahme und ggf. den Ausschluss von Mitgliedern.
 5. Der Vorstand ist zu Änderungen der Satzung, die aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts erforderlich sind ermächtigt.
 6. Bei der Ausführung umfangreicher Aktivitäten kann der Vorstand die Einsetzung eines Ausschusses zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beschließen.
 7. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden. Die Einberufungsfrist beträgt in der Regel eine Woche. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse können auch schriftlich, mittels E-mail oder telefonisch getroffen werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder hiermit einverstanden ist. Hierüber ist auf der nächsten Vorstandssitzung ein Protokoll zu beschließen.
 8. In allen Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.
 9. Zu den Vorstandssitzungen kann ein Mitglied der gewählten Stammesleitung des „VCP Backnang, Stamm St. Georg“ eingeladen werden. Dieses oder eine von ihm zur Vertretung ermächtigte Person soll mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.



- § 19 Ist eine Willenserklärung dem Verein gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

Sonstige Ämter

- § 20 Außerdem ist das Amt des Kassenprüfers zu besetzen. Der Kassenprüfer muss vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung die vergangenen Geschäfte des/der Finanzbeauftragten prüfen und auf der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht über die Kassenprüfung vorlegen.
- § 21 Der Kassenprüfer wird auf die Dauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl auf der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.

Vereinsvermögen (Immobilien / Mobilien)

- § 22 Der Verein ist zum Erreichen seiner Ziele berechtigt, Mobilien und Immobilien zu erwerben, zu verwalten und solche Dritten zu Verfügung zu stellen.
- § 23 Die im Besitz des Vereins befindlichen Mobilien und Immobilien sind vorrangig der Jugendarbeit des „VCP Stamm St. Georg“ Backnang zur Verfügung zu stellen. Entscheidungen, die Immobilien betreffend, können nur in beiderseitigem Einverständnis getroffen werden.
Die Instandhaltung und Verwaltung der Mobilien obliegt allein dem „VCP Stamm St. Georg“ unter ständiger Einsicht des Materialdelegierten.

Vereinsauflösung

- § 24 Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der eingetragenen Mitglieder erforderlich
- § 25 Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, welche die Liquidation nach den einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches durchführen. Beschließt die Mitgliederversammlung ein anderes erfolgt die Wahl der Liquidatoren durch einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so ist für ihre Beschlüsse die Übereinstimmung aller erforderlich.
- § 26 Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden. Der Verein gilt bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend. Die Auflösung des Vereins ist durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu geben.
- § 27 Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen nach Ablauf eines Jahres dem „Verwaltungsrat des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder in Württemberg e.V.“ zu.
Dieser hat das Vermögen mindestens drei Jahre lang treuhänderisch zu verwalten. Erfolgt in diesem Zeitraum keine Neugründung eines Förder- bzw. Trägervereins des VCP Backnang, Stamm St. Georg, so hat er es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Zweckbestimmung dieser Satzung zu verwenden.